

TEIL 1**Kapitel 1.2**

1.2.2.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.8

1.8.3.1 "Sicherheitsberater, nachstehend «Gefahrgutbeauftragter» genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter" ändern in:

"Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, nachstehend «Gefahrgutbeauftragter» genannt,".

1.8.3.12.4 In Absatz b) "zu einer der in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben" ändern in:

"in Zusammenhang mit den in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben".

1.8.3.13 Im fünften Spiegelstrich "Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist" ändern in:

"Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist".

1.8.3.18 Vor "Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten" folgende Überschrift einfügen:

"Muster des Nachweises".

1.8.6.4.1 Im zweiten Satz "(ausgenommen Nr. 8.1.3)" ändern in:

"(ausgenommen Absatz 8.1.3)".

TEIL 2**Kapitel 2.2**

2.2.62.1.12.1 Im ersten Satz "ansteckungsgefährliche Stoffe" ändern in:

"einen ansteckungsgefährlichen Stoff".

2.2.9.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

TEIL 3**Kapitel 3.2****Tabelle A**

Folgende Korrekturen vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1185	(16)	streichen: "V8".
2908	(6)	einfügen: "368".
2913	(6)	einfügen: "325". streichen: "336".
3326	(6)	einfügen: "326". streichen: "336".

TEIL 4**Kapitel 4.1**

4.1.9.2.1 "die äußere Strahlung" ändern in:

"die äußere Dosisleistung".

TEIL 5**Kapitel 5.2**

5.2.1.9.2 Im dritten Satz nach der Abbildung "auf einem weißen Hintergrund" ändern in:

"auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Hintergrund".

Kapitel 5.5

5.5.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

TEIL 6

Kapitel 6.1

6.1.3.1 [Die Korrektur zu Absatz d) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.4

6.4.2.11 "4.1.9.1.10 und 4.1.9.1.11" ändern in:
"4.1.9.1.11 und 4.1.9.1.12".

Kapitel 6.5

6.5.2.2.4 Der letzte Satz des ersten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut:
"Sie müssen dauerhaft, lesbar und an einer Stelle angebracht sein, die gut sichtbar ist, wenn der Innenbehälter in die äußere Umhüllung eingesetzt ist."

Kapitel 6.8

6.8.2.4.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

TEIL 7

Kapitel 7.5

7.5.11

CW 31 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]